



Sportverein Rot-Weiß

Bentfeld

Vereinssatzung

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

Verabschiedete Fassung vom 16.1.1998

Veränderte Fassung vom 23.1.2004

Veränderte Fassung vom 28.1.2005

Änderungsverfolgung

Geändert durch:	Änderung:	Beschluß durch:	Datum:
Jürgen Koralewicz	- Neufassung	Jahreshauptversammlung	16.01.1998
Dieter Fürstenberg	- Streichen § 5.1. letzter Satz Amtszeiten der Abteilungsvorstände	Jahreshauptversammlung	23.01.2004
Dieter Fürstenberg	- Ersetzen § 5.1.2. letzter Satz Amtszeiten der Abteilungsvorstände	Jahreshauptversammlung	23.01.2004
Dieter Fürstenberg	- Einfügen § 5.3. Gründung Jugendabteilung	Jahreshauptversammlung	23.01.2004
Jürgen Koralewicz	- Streichen § 2 Satz 2, Vereinszweck Hallenbau - Ersetzen: § 5.2 Arbeitskreis Hallenbau durch Nachfolgeregelung aufgrund Auflösung des Arbeitskreises - Änderung: § 5.2.3 wird § 5.2.1 Verwendung von Geldmitteln des Arbeitskreises Hallenbau	Jahreshauptversammlung	28.01.2005
Jürgen Koralewicz	- Änderung: § 9.2 und § 10.1: Streichung Stellvertretungen für Hauptgeschäftsführer und Hauptkasse	Jahreshauptversammlung	28.01.2005

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Rot - Weiß Bentfeld". Die Vereinsfarben sind rot - weiß. Der Sitz ist Delbrück - Bentfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delbrück eingetragen.

Er strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein angeboten werden und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und ergänzende Bestimmungen an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein sieht seine Aufgaben darin, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich in verschiedenen Sportarten körperlich und geistig zu betätigen. Ziel ist dabei, zur allgemeinen körperlichen Fitneß beizutragen sowie soziale Kontakte zu knüpfen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volks- und des Jugendsports und der Kulturpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch satzungsfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv oder passiv für den Sport und die Ziele des Sportvereins einzusetzen bereit ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Beitritt Minderjähriger erfordert die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfordert keine Begründung.

Durch die Mitgliedschaft im Verein unterwerfen sich die Mitglieder neben der Satzung des Vereins auch den Satzungen der Dachverbände, denen der Verein angehört. Die Ziele des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

3.2 Mitglieder

Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind alle, die sich in den Übungsgruppen sportlich betätigen und alle, die im Verein ein Amt bekleiden.

Passive (fördernde) Mitglieder betreiben keine Sportart und üben im Verein kein Amt aus.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden dem Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der einstimmigen Genehmigung der bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Ernennung ist unter Würdigung der bisherigen Verdienste auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt. Sie nehmen an Vorstands- und Ausschußsitzungen auf besondere Einladung teil.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit 3 monatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Ein Einspruchsrecht von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung wird dem auszuschließendem Mitglied eingeräumt.

Ausschlußgründe können sein:

- a) Grobe oder wiederholte leichte Verstöße gegen die Satzung des Vereins und der Anordnungen seiner Organe.
- b) Begehen unehrenhafter Handlungen gegen den Verein oder seine Mitglieder, besonders bei Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
- c) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten trotz vorheriger Mahnung.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder des Sportvereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden durch die Hauptkasse mit der erforderlichen Einzugsermächtigung eingezogen.

Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand auf Antrag (2/3 Mehrheit).

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

§ 5 Abteilungen des Sportvereins

5.1 Abteilungen mit sportlichen Zielen

5.1.1 Grundsätze

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen können in der Haushaltsführung selbständig oder unselbständig sein. Ein Kriterium für die Selbständigkeit kann die aktive Teilnahme an Meisterschaftsspielen sein.

Die in der Haushaltsführung selbständigen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei Auflösung von Abteilungen fließt das Abteilungsvermögen dem Gesamtverein zu.

Neugründungen werden zum Beginn eines Geschäftsjahres wirksam. Der Vorsitzende vertritt die Abteilung im Vorstand. Er oder sein Stellvertreter berichtet auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

5.1.2 Abteilungsversammlung

Zusammentreten

Die Abteilungsversammlung tritt nach Einladung durch den Abteilungsvorstand zusammen. Ebenso tritt sie zusammen, wenn mindestens 25% der Abteilungsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen. Einer förmliche Einladung bedarf es nicht, es genügt die öffentliche Bekanntgabe im Vereinsaushangkasten mit einem Vorlauf von einer Woche (siehe § 9.3). Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Vorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Aufgaben und Amtszeit

Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

- Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
- Wahl eines Schriftführers
- Wahl eines Kassierers

Die Abteilungen geben sich bei Bedarf von der des Hauptvorstandes abweichende Amtszeiten. Darüber ist in der Abteilungsversammlung abzustimmen (2/3 Mehrheit).

5.2 Abteilung Sporthalle

Der Sportverein führt eine Abteilung zur Pflege und Instandhaltung der Sporthalle. Die Abteilung ist nicht eigenständig. Sie erstellt sich eine Aufgabenbeschreibung.

5.2.1 Verwendung von Geldmitteln des Arbeitskreises Hallenbau

Die Verwendung erfolgt gemäß folgendem Passus aus der Satzung vom 16.1.1998, Zitat:

Übrige Geldmittel aus der Auflösung des Arbeitskreises Hallenbau fallen mit der Auflösung an den Sportverein. Dieser hat die Auflage, die Mittel und Sachwerte für Zwecke der Hallenunterhaltung zu verwenden. Bei Auflösung des Sportvereins fal-

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

len die mit der Halle zusammenhängenden Mittel an die Stadt Delbrück, die diese zweckgebunden für die Unterhaltung der Bentfelder Halle einzusetzen hat.

5.3 Jugendabteilung

Die Jugend des Sportvereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Kassenführung, -ordnung

Die Vereinshauptkasse wird vom Hauptkassierer geführt.

Werden Abteilungen (außer der Hallenbauabteilung) gegründet, die in der Haushaltsführung selbständig sind, entscheidet der Vorstand jährlich über den Verteilungsschlüssel der Mittel (in der Regel Zahl der aktiven Mitglieder; Mehrfachmitgliedschaften wirken sich hier aus) und über Grundbestände der Hauptkasse. Der Schlüssel wird zum Geschäftsjahresende für das nächste Jahr ermittelt. Minusbeträge sind von den Abteilungen sofort auszugleichen (gleicher Schlüssel wie Guthaben). Bei höherem Finanzbedarf einzelner selbständiger Abteilungen können diese zusätzliche Beiträge erheben. Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen und durch Belege nachzuweisen. Alle Ausgaben dürfen nur aus laufenden Einnahmen und vorhandenen Guthaben getätigt werden.

Der Hauptkassierer stellt zur Mitgliederversammlung (Ende des Geschäftsjahres) die Kassenberichte aller selbständigen Abteilungen mit der Hauptkasse zu einer Gesamtbilanz des Sportvereins zusammen.

Spenden, Zuschüsse, weitere allgemeine Einnahmen, Einnahmen aus Festen des Gesamtvereins sind in der Hauptkasse zu verbuchen. Zweckgebundene Zuwendungen werden der entsprechenden Abteilung gutgeschrieben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des Sportvereins sowie die Kassen der selbständigen Abteilungen mit sportlichen Zielen werden durch die Kassenprüfer jährlich geprüft. Die Kasse des Arbeitskreises Hallenbau ist selbständig und wird durch die Kassenprüfer des Arbeitskreises geprüft. Die Kassenprüfungen finden vor der Hauptversammlung nach Schluß des Geschäftsjahres statt.

Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung des Sportvereins und gegebenenfalls den Mitgliederversammlungen der Abteilungen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers, der Kassierer sowie des Vorstandes.

Nach erfolgter Prüfung werden die Kassenbelege und Vermögenszusammenstellungen der Abteilungen dem Hauptkassierer ausgehändigt.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

§ 8 Organe

Organe des Sportvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Zusammentreten

Die 1. ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

9.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- 1.1 Wahl und Abwahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Hauptgeschäftsführers, des Hauptkassierers.
- 1.2 Wahl des Sozialwarts
- 1.3 Wahl der Kassenprüfer
- 1.4 Wahl weiterer Funktionsträger auf Vorschlag des Vorstandes oder der Versammlung.
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsvorsitzenden.
3. Kenntnisnahme der Jahresrechnung
4. Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer.
5. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes nach Berichtslegung
6. Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlußfassung über Mitgliedschaften in weiteren Verbänden
8. Beschlußfassung über die Verwendung vereinseigener Mittel und Sachwerte
9. Beschlußfassung zur Neufassung und/oder Änderung von Satzungen und Geschäftsordnungen.

9.3 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Verhandlung

Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Aushangkasten des Sportvereins an der Gaststätte "Haus Nolte", Godefriedstraße 2 in 33129 Delbrück-Bentfeld. Die Bekanntgabe in der Lokalpresse ist möglich. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.

Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden sollen, sind dem Vorstand rechtzeitig zuzuleiten, damit sie noch in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

Durch Mehrheitsbeschluß der Versammlung können Anträge auch auf der Mitgliederversammlung zugelassen und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

Zur Beschlußfassung ist (soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt) die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

Bei Vorstandswahlen erfolgen geheime Abstimmungen nur, wenn mehrere Mitglieder für ein Vorstandsamt vorgeschlagen werden und bereit sind zu kandidieren. Für sonstige Beschlüsse erfolgen geheime Abstimmungen nur, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen.

9.4 Protokollierung

Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Sportvereins setzt sich zusammen aus:

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der 1. und 2. Vorsitzende
- der 1. Hauptgeschäftsführer
- der 1. Hauptkassierer.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem Hauptgeschäftsführer
- dem Hauptkassierer
- den Vorsitzenden der Abteilungen
- dem Sozialwart

Jede Sportart oder Sparte ist im Vorstand durch die gewählten Obleute oder Vorsitzenden vertreten.

Hauptgeschäftsführer und Hauptkassierer werden im Bedarfsfall durch eine Person mit der entsprechenden Position aus einer der eigenständigen Abteilungen vertreten. Die Vertretung erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Für alle Funktionen ist die weibliche Form gültig.

10.2 Vertretung

Mindestens zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Weitere Vertretungen können durch den Hauptvorstand festgelegt werden.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

10.3 Aufgaben

Führung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung (soweit vorhanden) und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters.

Ausschüsse und Abteilungen

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und sportliche Abteilungen einrichten. Er überwacht die Tätigkeit dieser sportlichen Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Anordnungen erlassen.

Ehrenmitglieder

Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.

Bericht

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

10.4 Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

§ 11 Stimmrecht

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Sportvereins ab 16 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen an den Versammlungen teilnehmen.

Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

§ 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist möglich. Gleiches gilt für die Kassenprüfer.

§ 13 Satzungsänderung

Über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen seiner Mitglieder übersteigt - an das

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Abteilungen geben sich bei Bedarf eine auf ihren Spiel- und Sportbetrieb ausgerichtete Geschäftsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2005 verabschiedet und tritt am gleichen Tage in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Vereinsatzung aufgehoben.

1. Vorsitzender

Protokoll- und Hauptgeschäftsführer

Historie

16.1.1998: Neufassung der Satzung für Vereinszweck Hallenumbau

23.1.2004: Änderung der Satzung:

§ 5.1 Vom Hauptvorstand abweichende Amtszeiten für Abteilungen

§ 5.3 Jugendabteilung neu, ergänzt

28.1.2005: Änderung der Satzung:

§ 2 Entfällt Satz 2, Vereinszweck Hallenbau

§ 5.2 Ersetzt: Arbeitskreis Hallenbau durch Nachfolgeregelung aufgrund Auflösung des Arbeitskreises

§§ 9.2 und 10.1 Entfällt jeweils die Wahl eines 2. Hauptgeschäftsführers und eines 2. Hauptkassierers (jeweils gestrichen „1 und 2.“)